



Abteilungsordnung Fußball Senioren

(Stand 24. Februar 2012)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit hier im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in jeglicher Weise offensteht.

§ 1 Zweck der Abteilung

- (1) Zweck der Abteilung ist die Förderung des Sports. Priorität hat insbesondere auch die Jugendabteilung mit ihren Jugendmannschaften, um den Erfolg der Seniorenmannschaften langfristig zu sichern.
- (2) Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Abteilung darf nur für die in der Vereinssatzung beschriebenen Zwecke verwandt werden.
- (3) Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse der Abteilung gemacht werden, können erstattet werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Abteilung will ihren Mitgliedern in den einzelnen Gruppen fachgerechten Sport ermöglichen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Die Abteilung fördert den Fußballsport im Leistungs- und Breitensportbereich. Sie sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter bzw. Trainer und für die notwendige Aus- und Weiterbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- (2) Sie organisiert den reibungslosen Spielbetrieb der im Wettkampf befindlichen Mannschaften. Dabei arbeitet sie mit den örtlichen Sportvereinen und Sportverbänden in guter sportlicher Kameradschaft zusammen.
- (3) Sie ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der beiden Sportplatzanlagen.
- (4) Sie informiert den Geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig über größere Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Finanzordnung.
- (5) Sie regelt gemeinsam mit dem Jugendfußball-Obmann den Trainings- und Spielbetrieb auf den Platzanlagen. Meisterschaftsspiele haben dabei Vorrang vor Hobbyspielen. Bei Terminkollisionen von Meisterschaftsspielen der Jugend und Senioren müssen diese in Absprache bereinigt werden, wenn möglich gehen Senioren vor Junioren. Die verbindlich terminierten Anstoßzeiten durch den Fußballkreis sind zu berücksichtigen.
- (6) Über Sperrung, Freigabe und Bespielbarkeit der Fußballplätze entscheidet ein vom Vereinsvorstand beschlossenes Gremium. Sollte es dieses nicht geben, entscheidet der Abteilungsleiter in Absprache mit den Platzwarten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fußballabteilung sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die in der Mitgliederliste des Gesamtvereins unter der Abteilung „Fußball“ geführt werden. Jedes Mitglied kann seine Abteilungszugehörigkeit für die Zukunft im ersten Halbjahr mit Wirkung zum 30.06. und im zweiten Halbjahr mit Wirkung zum 31.12. des Jahres per Mitteilung an den Vereinsvorstand ändern lassen.
- (2) Ab dem 16. Lebensjahr gilt das aktive Wahlrecht und ab dem 18. Lebensjahr zusätzlich das passive Wahlrecht für den Abteilungsvorstand.
- (3) Die Abteilung ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen beim Geschäftsführenden Vorstand. Die Ehrenordnung des Vereins ist zu berücksichtigen.
- (4) Jedes Mitglied erhält auf Anfrage die Abteilungsordnung
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in der Vereinssatzung geregelt.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Vereinssatzung geregelt.

§ 4 Organe der Abteilung

- (1) Die Organe der Abteilung sind:
1. die Mitgliederversammlung der Abteilung
 2. der Abteilungsvorstand.

§5 Mitgliederversammlung der Abteilung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem Abteilungsleiter im Verhinderungsfall vom Stellvertreter mindestens 1-mal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, jedoch bis spätestens 31.03. jeden Jahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Vereinsheimen Vynen und Marienbaum.
- (2) Der Abteilungsvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Abteilungsvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Für den weiteren Ablauf gelten die Paragraphen 9.4- 9.10 der Vereinssatzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstandes.
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungskassierers.
 3. Entlastung des Abteilungsvorstandes
 4. Wahl des Abteilungsvorstandes.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Abteilung, das Protokoll sowie eine Kopie der Anwesenheitsliste erhält der Vereinsvorsitzende spätestens 14Tage nach der Mitgliederversammlung der Abteilung.

§ 6 Abteilungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. Abteilungsleiter (Fußball-Obmann)
 2. stellvertretender Abteilungsleiter (Geschäftsführer).
 3. Kassierer
- (2) Beisitzer des Abteilungsvorstandes sind:
1. Platzkassierer
 2. Leiter Planungs- und Festausschuss
 3. Vertreter/ Sprecher der Seniorenmannschaften
- (3) Die Amtszeit des Abteilungsleiters, stellv. Abteilungsleiters und Kassierers beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Beisitzer beträgt jeweils ein Jahr.

- (4) Der Abteilungsvorstand trifft sich in der Regel monatlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Anzahl der Beisitzer kann bei Bedarf durch den Abteilungsvorstand erweitert werden und muß bei der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden. Die Beisitzer haben zusammen max. drei Stimmen.

§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Abteilungsleiter, Geschäftsführer und Kassierer sind gesamtschuldnerisch dafür verantwortlich, dass die Mittel gemäß Satzung und Vorgaben des Hauptvereins verwandt werden. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist jederzeit Einblick in die Kassenlage zu gewähren. Die der Abteilung zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (2) Der Abteilungsleiter ist für die Führung der Abteilung verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein im Gesamtvorstand. Er informiert den Vereinsvorsitzenden über besondere Ereignisse und ist Kontaktperson zu den Trainern.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Kasse, stellt den Haushaltsplan auf und hält den Kontakt zum Kassierer des Hauptvereins.
- (4) Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für den Spielbetrieb (z.B. Einladungen/ Spielerpässe...).

Die Abteilungsordnung Fußball wurde auf der Abteilungsversammlung der Fußball Senioren vom 24. Februar 2012 beschlossen:

Xanten, 24. Februar 2012

Jörg Leenders
Abteilungsleiter

i.A. Robert Wiens
stellv. Abteilungsleiter

Die Abteilungsordnung Fußball tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 23. März 2012 in Kraft:

Xanten, 23. März 2012

Werner Borchers
Vorsitzender

Frank Göbbels
Geschäftsführer